

Satzung
für den
Bezirksverband Rhein-Wupper-Leverkusen 1925 e.V.
im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft
e.V.



Beschlossen durch die Bezirksdelegiertenversammlung am 03.05.2016

§ 1 Name

Der Zusammenschluss der im Bereich der Städte Leverkusen, Langenfeld und Monheim am Rhein dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend „Bund“ genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine, nachstehend „Schützenbruderschaften“ genannt, trägt den Namen "Bezirksverband Rhein-Wupper-Leverkusen 1925 e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“ nachstehend „Bezirksverband“ genannt.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

Der Sitz des Bezirksverbandes ist Leverkusen.

Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 401798.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Zweck des Bezirksverbands ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens. Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“ wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- a) Bekenntnis des christlichen Glaubens durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.
- b) Schutz der Sitte durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- c) Liebe zur Heimat durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahnenschwenkens, Pflege des heimatlichen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirksverband mit Sitz in Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Bezirksverbandes ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel,
 - Fahnenschwenken,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - b) die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen.

- c) die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
 - d) die Förderung der Heimat. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werten, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - e) Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.
 - f) Förderung der Völkerverständigung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
 - Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
 - g) Förderung kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - h) Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von caritativen Aktionen
 - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.
3. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Bezirksverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Bezirksverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Schützenbruderschaften. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund.
3. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bezirksvorstand, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.
5. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Schützenbruderschaften zahlen an den Bezirksverband einen Mitgliedsbeitrag der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet zu den festgelegten Zeiten und Zahlungsformen den Betrag des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Bezirksverband gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Wahlordnung und die Gestaltung der gemeinsamen Feste geregelt wird.

§ 7 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

1. die Bezirksdelegiertenversammlung
2. der Bezirksbruderrat
3. der Bezirksvorstand

§ 8 Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes

1. In der Delegiertenversammlung sind die Schützenbruderschaften durch ihren Brudermeister/ Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten, die Sitz und Stimme haben. Weiterhin erhält jede Schützenbruderschaft gemäß ihrer Mitgliederzahl weitere Delegiertenstimmen. Je angefangene 50 Mitglieder erhält die Schützenbruderschaft eine weitere Delegiertenstimme, die durch einen weiteren Delegierten oder durch den Brudermeister ausgeübt wird.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben in der Delegiertenversammlung ebenfalls Sitz und Stimme.

2. Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
3. Bei ordnungsmäßiger Ladung sind die Versammlungen der Delegiertenversammlung stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichen Beschluss der Delegiertenversammlung ist geheim abzustimmen.
4. Die Delegiertenversammlung muss jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbst, einberufen werden. Der Bezirksvorstand kann entweder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per Email an die letztbekannte Emailadresse einladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei die Frist einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Email beginnt. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der gesendeten Email.
5. Über Ort und Zeit der Versammlung des Bruderrates, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Bezirksbundesmeister zu unterschreiben ist. Den Schützenbruderschaften und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl, soweit dessen Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind:
 1. des Bezirksvorstandes
 2. der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über
 1. Änderung und Ergänzungen der Satzung des Bezirksverbandes
 2. die Entlastung des Bezirksvorstandes
 3. die Mitgliedsbeiträge zum Bezirksverband
 4. die gemeinschaftlichen Veranstaltungen
 5. die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bezirksverband
 6. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Bezirksverband.

§ 10 Bruderrat des Bezirksverbandes

1. Im Bruderrat sind die Schützenbruderschaften durch ihren Brudermeister/Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten, die Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben im Bruderrat ebenfalls Sitz und Stimme.
2. Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
3. Bei ordnungsmäßiger Ladung sind die Versammlungen des Bruderrates stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichen Beschluss des Bruderrates ist geheim abzustimmen.

4. Der Bruderrat muss jährlich mindestens einmal tagen. Der Bezirksvorstand kann entweder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per Email an die letztbekannte Emailadresse einladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei die Frist einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Email beginnt. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der gesendeten Email.
5. Über Ort und Zeit der Versammlung des Bruderrates, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Bezirksbundesmeister zu unterschreiben ist. Den Schützenbruderschaften und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 11 Zuständigkeiten des Bruderrates

Der Bruderrat unterstützt den Bezirksvorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung

§ 12 Vorstand des Bezirksverbandes

1. Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem:
 - a) Bezirksbundesmeister
 - b) Bezirkspräses
 - c) zwei stellvertretenden Bezirksbundesmeister
 - d) Bezirksschatzmeister
 - e) Bezirksgeschäftsführer
 - f) Bezirksschießmeister
 - g) Bezirkskommandant
 - h) Bezirksjungschützenmeister
 - i) Bezirksarchivar
 - j) Bezirkskönig
2. In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Bezirksbundesmeister, die beiden stellvertretenden Bezirksbundesmeister, der Bezirksgeschäftsführer und der Bezirksschatzmeister.
4. Zu den Vorstandsämtern die unter Abs. 1d) bis 1h) genannt sind, werden Stellvertreter gewählt. Diese besitzen in allen Versammlungen des Bezirkes Gast- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Delegieren des Stimmrechtes eines Vorstandsmitglieds an seinen Stellvertreter ist möglich.
5. Die Ehrenmitglieder des Bezirksverbandes haben eine beratende Stimme im Bezirksvorstand

§ 13 Bestellung der Vorstandsmitglieder

1. Der Bezirksvorstand, mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs und des Bezirksjungschützenmeisters, wird in einer ordentlichen Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt.
2. Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit.
3. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Bezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter werden vom Bezirksjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Bezirksdelegiertenversammlung.
5. Der Bezirkspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag des Bezirksbruderrates ernannt.
6. Zum Bezirksschießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

§ 14 Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - d) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
 - e) Verleihung von Ehrentiteln des Bezirksverbandes
 - f) Besondere Aufgabe des Bezirksvorstandes ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes und dem Bund, sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.
2. Bezirksbundesmeister
Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und Diözesanbruderrat. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.
3. Bezirkspräses
Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

4. Die stellvertretenden Bezirksbundesmeister
Die stellvertretenden Bezirksbundesmeister vertreten den Bezirksbundesmeister im Falle der Verhinderung.
5. Bezirksschatzmeister
Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverbandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Delegiertenversammlung im Frühjahr eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr dem Bezirksvorstand vorzulegen. Vor der Delegiertenversammlung sind rechtzeitig die Kassenprüfer schriftlich einzuberufen.
6. Bezirksgeschäftsführer
Der Bezirksgeschäftsführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverbandes.
7. Bezirksschießmeister
Dem Bezirksschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen-, Bezirksschülerprinzen- und des Bezirkstellprinzenschießens.
8. Bezirkskommandant
Der Bezirkskommandant organisiert und leitet die Aufzüge des Bezirkes in der Öffentlichkeit.
9. Bezirksjungschützenmeister
Wahl und Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters richtet sich nach der Satzung der des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ).
10. Bezirksarchivar
Der Bezirksarchivar betreut das Archiv des Bezirkes. Er verwaltet ebenso die historischen Werte des Bezirkes wie das Königssilber, die weiteren Ketten der Würdenträger, die Pokale und sonstige bedeutende Sachwerte.

§ 15 Bezirksvorstandssitzungen

Der Bezirksbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksbundesmeister, beruft nach Bedarf die Bezirksvorstandssitzungen ein.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu erfolgen.

Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der Bezirksbundesmeister eine Sitzung einberufen.

Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Von jeder Bezirksvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll einmalig erstellt und zu den Akten des Bezirksverbandes genommen werden. Sie ist in der nächsten Sit-

zung des Vorstands den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zu beschließen. Sie wird unterschrieben vom Schriftführer, dem Bezirksbundesmeister oder dessen Stellvertreter.

§ 16 Bezirkskönig

Die Ermittlung und Amtszeit des Bezirkskönigs ergeben sich aus den jeweils gültigen Geschäftsordnung des Bezirksverbandes, die dem Bezirkskönig am Tage seiner Krönung übergeben werden.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

§ 18 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte. Der Bezirksverband übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 19 Schiedsgerichtsordnung

1. Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 14.3.2010 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 20 Datenschutz

1. Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
3. Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftliche Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw.

Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der maximalen Delegiertenstimmen in der Bezirksdelegiertenversammlung notwendig. Wird eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht, muss binnen vier Wochen eine erneute Sitzung einberufen werden, die bei einfacher Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen entscheidet.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 22 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an das Katholische Erzbistum Köln, das es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverbands Leverkusen, Langenfeld oder Monheim am Rhein mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 03.05.2016 beschlossen und tritt nach der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.